

## **Gemeinde Westensee**

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes / „Bestattungswald Gut Bossee“**

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

- a. Archäologisches Landesamt vom 03.02.2022
- b. Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 03.03.2022
- c. Landesplanung vom 18.03.2022

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Achterwehr  
Bauverwaltungs- und Ordnungsamt  
Christian Jöhnk  
Insp.-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 31.01.2022/  
Mein Zeichen: Westensee-Fplanänd3-  
Bestattungswald Bossee/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.02.2022

**3. Änderung des Flächennutzungsplans „Bestattungswald Gut Bossee“, Gemeinde Westensee**  
**Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Jöhnk,

die überplante Fläche befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, zudem sind uns im nahen Umfeld dieser Fläche diverse Objekte der Archäologischen Landesaufnahme bekannt. Bei der überplante Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist daher frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die

Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme





# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Regionalentwicklung

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Westensee  
Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

**Auskunft erteilt:**

Herr Röhrig

**Durchwahl:** 04331 202-471

**Fax-Nr.:** 04331 202-574

**Zimmer:** 419

**E-Mail-Adresse:**

[regionalentwicklung@kreis-rd.de](mailto:regionalentwicklung@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
31.01.2022 u. 01.02.2022

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg  
03.03.2022

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westensee

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 01.02.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Einrichtung eines sogenannten Bestattungswaldes in der Gemeinde Westensee im Bereich des *Felder Holzes* innerhalb eines Areals von etwa 30 ha geschaffen werden.

Auch wenn keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, ist bei einer Konkretisierung der Planunterlagen die nach wie vor gültige Erlasslage zu beachten. Dabei wird Bezug genommen auf den – derzeit bis zum 31.12.2025 befristeten – Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 28.11.2005 – Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein (s. Anlage).

Da mit der vorgelegten Konzeptskizze u. a. auch der Ausbau eines Parkplatzes am Waldeingang – siehe Ziffer 3.7.6, Seite 13 der Konzeptskizze – verbunden ist, wird neben einer Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans mit Verweis auf den erwähnten Erlass auch die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans erforderlich.

Nach hiesiger Aktenlage existiert nur eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westensee. Ich bitte daher die numerische Bezeichnung des aktuellen Änderungsverfahrens zu überprüfen oder mich über den Stand der 2. Änderung zu informieren.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abschließend überprüft hat, betroffen sind oder betroffen sein könn-



Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
**Förde Sparkasse**  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
**Sparkasse Mittelholstein**  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

ten (Aktenstand Denkmalliste LfD und Liste „Objekte zur Kontrolle“ des LfD jeweils 03.02.2022). Denkmalpflegerische Bedenken bestehen folglich nicht.

Zu dem betroffenen archäologischen Interessengebiet sind die Aussagen des dafür zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu beachten (Schreiben vom 03.02.2022 an das Amt Achterwehr).

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Im Zuge der o. a. Bauleitplanung ist die Umwidmung einer ca. 30 ha großen Waldfläche in einen Waldfriedhof beabsichtigt.

Auch wenn der Geltungsbereich des Bestattungswaldes nach dem vorgelegten Konzept abschnittsweise erfolgen soll, erscheint die Größe des geplanten Änderungsbereichs zum gegenwärtigen Zeitpunkt als zu groß bemessen. Daher sollten die in der Konzeptskizze weit in das *Felder Holz* einwirkenden lila dargestellten Flächen aktuell zurückgestellt werden. Das gilt umso mehr, als dass der geplante Bestattungswald in Konkurrenz mit weiteren derartigen Einrichtungen im Umfeld der Landeshauptstadt Kiel steht.

Sollte das geplante Konzept tragen und sich der Bestattungswald trotz der bestehenden Konkurrenz gut entwickeln, könnte dann zeitnah über eine entsprechende Erweiterung und eine damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans nachgedacht und diese planerisch auf den Weg gebracht werden.

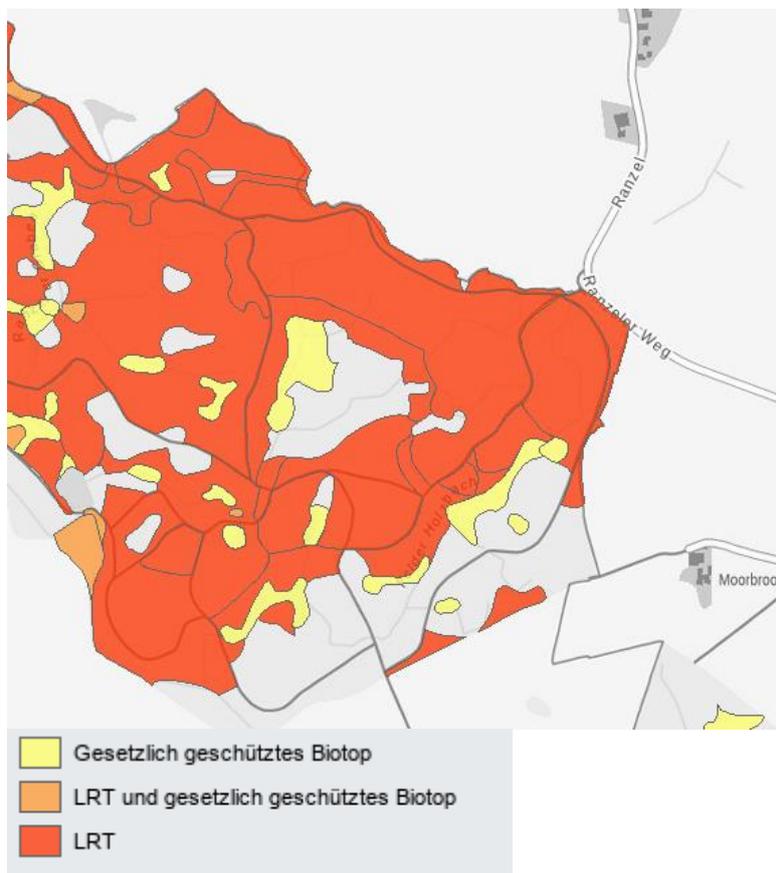


Abb. 1: Aktuelle Biotopkartierung des Landes Schleswig- Holstein

Die Unterlagen sind um die Darstellung der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG zu ergänzen. Den aktuellen Bestand der gesetzlich besonders geschützten Biotope gemäß der landesweit durchgeführten Biotop- und Biotoptypenkartierung gibt die Abbildung 1 wieder. Die dort farbig dargestellten Flächen unterliegen dem besonderen gesetzlichen Schutz und sind entsprechend zu übertragen.

Darüber unterliegen weite Teile des Waldareals zudem dem Status eines Landschaftsschutzgebietes nach § 15 LNatSchG (s. Abb. 2). Das LSG „Westenseelandschaft“ wird durch die Verordnung des Kreises am 17.04.2004 ausgewiesen. Es dient u. a. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der naturverträglichen Erholung und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und sollte daher entsprechende Erwähnung finden.

Gleiches gilt für die großräumige Schutzgebiets- und Biotopverbundfunktion, die gerade die südöstlichen Bereiche des *Felder Holzes* im großräumigen Zusammenhang wahrnehmen (s. auch Abb. 2).

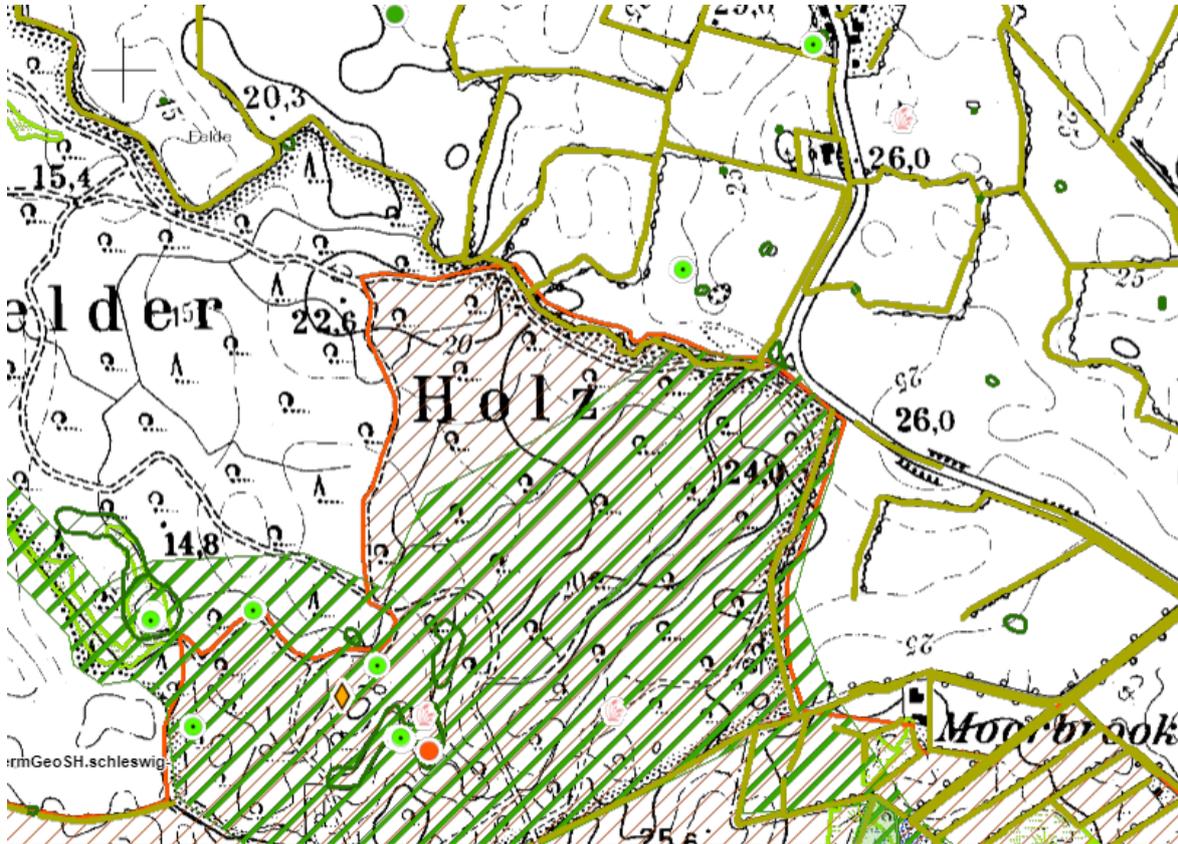


Abb. 2: Darstellung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (grün schraffiert) und der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „LSG Westenseelandschaft“ (orange Schrägschraffur)

Auch inhaltlich ist die Konzeptskizze zu schärfen. D. h. es ist zu erläutern

- wo und in welcher Art der bestehende Parkplatz erweitert werden soll, um die geplanten Stellplätze nachweisen zu können (Dabei sollte die bereitzustellende Anzahl auf maximal 20 Stellplätze begrenzt werden.),
- wie feingliedrig das geplante Netz der sogenannten Pfade entwickelt werden soll (Eine flächenhafte Störung des Waldareals und eine damit einhergehende Barrierewirkung für die walddiagnostischen Tierarten ist unbedingt zu vermeiden. Gleichfalls kann und darf nicht erwartet werden, dass dem Besucher ein ebenes, jederzeit gut begehbares und auch für Rollstuhlfahrer gut nutzbares Wegenetz zur Verfügung gestellt wird.) und
- wie der Gedenkplatz in Art, Umfang auszugestaltet ist. Dabei ist zu erläutern, welche Art von Eingriffen und in welcher Form geplant sind.
- Die mit der geplanten Nutzung verbundenen Auswirkungen sollten in der Weise eine Kompensation erfahren, als dass die in den Biotopbögen (s. Anlage) festgestellten Defizite – u. a. fehlt dem arten- und strukturarmen Buchenhochwald die Arten- und Strukturvielfalt, gleichfalls ist der Anteil von Alt- und Totholz zu erhöhen – durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen ausgeräumt werden.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)  
Die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern auf der Grundlage bodenkundlicher Eigenschaften sind zu beachten (Texte 142/2019, „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern, Abschlussbericht“, insbesondere Kapitel 4).

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Breuer

**Anlagen**

**nachrichtlich:**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Regionalentwicklung  
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat für Städtebau und Ortsplanung,  
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor  
Ins.-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

Mit Kopie für die Gemeinde Westensee

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211 - 8446/2022  
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar  
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de  
Telefon:+49 431 988-1714  
Telefax: +49 431 988-6-141714

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

18.03.2022

### **nachrichtlich:**

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
→ Fachdienst Regionalentwicklung  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)**

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westensee**

Mit Schreiben vom 31.01.2022 informieren Sie über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westensee. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 30 ha großen Bestattungswald südlich der Straße „Ranzeler Weg“.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Westensee ist nach dem Regionalplan III eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Aus dem Regionalplan sind keine Festsetzungen ersichtlich, die einem Begräbniswald an dieser Stelle entgegenstehen.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 03.03.2022.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)